

Die Hintergründe der Kontroverse Barth-Feldmann

Von Fritz Buri

III.

Aber hier wirkt sich nun ein zweites Verhängnis dieser Theologie aus: ihre Festlegung auf das Schriftverständnis der Reformation, speziell im Sinne von Luthers Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben ohne des Gesetzes Werke. Wohl kann sich Barth für seine von Feldmann als an «Würdelosigkeit streifende Selbstbezeichnung, Selbsterniedrigung und Heruntermacherei der eigenen Leistungen» empfundene Auffassung des Evangeliums auf gewisse paulinische Stellen berufen, deren Sinn und Bedeutung angeblich von Luther wieder erkannt und neu zur Geltung gebracht worden sei, und worin das Wesen evangelischen Glaubens und damit die Grundlage der evangelischen Kirche bestehen soll.

Indes — nicht nur Luther und seine Nachfahren haben die ethische Fragwürdigkeit dieser ihrer Paulusinterpretation erfahren, und sich zu merkwürdigen Kompromissen gerade dem Staate gegenüber bereithalten müssen, sondern auch in dem bernischen Konsekrationsgelübde und Kirchengesetz, um die es in der Diskussion Barth/Feldmann auch geht, wirkt sich noch die Problematik der Berufung auf die Reformation aus. Denn wohl wird hier auf die «Grundsätze der Reformation» und auf die «reformierte Grundlage» abgestellt — und das heisst doch wohl auf das Verständnis des Evangeliums im Sinne jener «Gerechtigkeit allein aus dem Glauben». Gleichzeitig aber wird darin nun auch an das «beste Wissen und Gewissen» des Auslegers appelliert, die «Freiheit der Lehrmeinung» geschützt und das «Wohl des Vaterlandes» in Anschlag gebracht — alles Instanzen, die mit der in jener reformatorischen Kernlehre vorausgesetzten Ueberzeugung von der gänzlichen Verderbtheit der Menschennatur völlig unvereinbar sind, für deren Geltendmachung man sich aber ebenfalls — wenn nicht auf die Theorie, so doch auf die Praxis der Reformatoren berufen kann.

Daraus geht hervor, dass offenbar schon in der Reformation selber, und zwar gerade in ihrem Zentralanliegen, noch nicht alles so geklärt war, dass es heute möglich wäre, sich auf sie zu berufen — es sei denn im Sinne der neuprotestantischen Parole: «Die Reformation geht weiter.» Wird dieser inneren Notwendigkeit der Weiterführung der Reformation nicht Rechnung getragen, so führt — wie es die dialektische Theologie, aber nicht erst sie, heute illustriert — die Berufung auf die Reformation zu einem Papsttum, das zugleich schwächer und schlimmer ist als das römische.

IV.

Damit kommen wir zu einer dritten Voraussetzung, die Barth in seiner Theologie macht, und die von Feldmann ebenso als verhängnisvolle Fiktion hingestellt wird: zu der Behauptung von der «Eindeutigkeit der biblischen Botschaft.» Tatsächlich lassen sich die Aussagen der Bibel — und zwar nicht nur nach ihren sog. zeitgeschichtlich bedingten Formen, sondern auch nach ihrem sog. ewigen Gehalt, d. h. nach dem, wodurch sie je und je wieder für Menschen, die sie als Gottes Wort hören, bedeutsam werden — nicht auf einen Nenner bringen. Auch diese Problematik der Berufung auf die Bibel haben bereits die Reformatoren zu spüren bekommen.

Es liegt im Wesen echter religiöser Erfahrung, die daraus erwachsende Einsicht als unbedingt zu verstehen. Gottes Stimme ist kein Sowohl-als-auch, sondern ein Entweder-oder, und ihr zu folgen bedeutet ein Wagnis; denn man wird sie letztlich weder vor sich noch vor anderen ausweisen können. Im Moment, wo wir das versuchen, haben wir es nicht mehr mit Gottes Wort, sondern mit unseren Worten zu tun. Ohne solche Prüfung stehen wir freilich in Gefahr, den grössten Torheiten und Tollheiten zu verfallen, wie es bei den Schwärmern der Reformationszeit der Fall war. Mit dem Versuch eines Offenbarungsbeweises aber geraten wir in die nicht minder verhängnisvolle Verabsolutierung eines persönlichen Gotteserlebnisses — sei es eines eigenen, oder eines fremden, oder gar einer Vermischung beider. Das ereignete sich bei Luther, indem er sich für sein Gnadenerlebnis, um sich seinen Zweifeln und der anders lehrenden Kirche gegenüber sichern zu können, auf die Schrift berief und deren Menschenwort in seinem Sinn als Gottes Wort ver-

stand. Statt nun aber die von ihm selber damit in Anspruch genommene und betätigte Freiheit des Glaubens zur Grundlage zu machen, erhob er seine persönliche Erfahrung der Rechtfertigung nicht nur zum Deutungsprinzip für die ganze Schrift, sondern dieses sein Schriftverständnis auch zur Glaubensnorm der Kirche. Damit war wohl Eindeutigkeit und Sicherheit erreicht, aber zugleich die Freiheit der Offenbarung und des Glaubens dahin und die Intoleranz schlimmer denn je auf dem Plan.

Ein ähnlicher, aus dem Sicherheitsbedürfnis erwachsender Widerspruch liegt auch bei Barth vor, wenn er einerseits wohl betont, dass wir über Gottes Wort nicht verfügen können, dann aber doch in seinen dogmatischen Urteilen massgeblich bestimmen zu können meint, wie die Bibel von der Kirche als Wort Gottes zu verstehen sei und wie nicht, und zwar so, dass er dabei «geistliche Intoleranz» als unerlässlich erachtet. Anders als durch Intoleranz lässt sich eben die, um der eigenen Sicherheit willen behauptete, bzw. ein Zeichen der Unsicherheit darstellende Behauptung der Eindeutigkeit nicht aufrechterhalten. Angesichts der Auswirkungen solcher Intoleranz in Vergangenheit und Gegenwart kann man aber nur darüber froh sein, dass unser Staat heute nicht so leicht wie noch zur Zeit der Reformation geneigt ist, der Kirche seinen weltlichen Arm zur Verfügung zu stellen, sondern diesen Arm gelegentlich auch benützt, um dafür zu sorgen,

dass es auch in den von ihm unterhaltenen Kirchen und theologischen Fakultäten noch eine Freiheit des Geistes gibt, die gerade mit und aus der Mannigfaltigkeit des biblischen Zeugnisses zu leben wagt.

Wenn aus diesen Hintergründen, auf die wir hier in der Debatte Barth/Feldmann aufmerksam zu machen versuchten, etwas zu lernen ist, dann dürfte das folgendes sein:

Einmal, dass Barth ein Exponent der von Feldmann als verhängnisvoll erkannten Entwicklung der protestantischen Theologie und Kirche ist, dass er aber keineswegs allein dafür haftbar gemacht werden kann, sondern dass er hier nur das vorläufige Ende einer langen Reihe bildet, die bis in die biblischen Ursprünge des Christentums zurückreicht, und zu der auch die Reformation gehört.

Daraus folgt zweitens, dass es ebenso verfehlt wäre, wenn man aus dieser Situation im Lager von Karl Barths Gegnern billige kirchenpolitische Erfolge einheimen möchte, wie wenn Freunde Barths meinen, seinem Ansehen durch das Vorschützen von Missverständnissen und durch Bagatellisierung der lautgewordenen Einwände dienen zu können. Was unserer Kirche not tut, das sind weder billige Erfolge, noch bequemes Ausweichen, sondern das ist das Wagnis zu einer neuen Reformation.

Diese neue Reformation aber — das ist das dritte Ergebnis dieser Auseinandersetzung — darf und kann nicht in der Linie Karl Barths liegen. Mag er selber und andere mit ihm dafür keine Ohren haben — es gibt heute Leute, die dafür hellhörig geworden sind, nicht zuletzt durch Barth selber.

(Schluss)

Die Teuerungszulage ans Bundespersonal vom Nationalrat genehmigt

Ein dem Referendum unterstelltes Bundesgesetz

Gesetz oder nicht allgemein verbindlicher Bundesbeschluss?

★ Bern, 20. September. (Privattel.)

Anstelle des verhinderten Präsidenten führt Vizepräsident Renold (Bp., Aargau) den Vorsitz. Die Detailberatung der Vorlage über die Teuerungszulage ans Bundespersonal wird fortgesetzt. Dabei handelt es sich zunächst um die Rechtsform, die zur Durchführung zu wählen ist. Die Kommissionsmehrheit hält die Form eines

Bundesgesetzes,

das dem Referendum untersteht, für unerlässlich in Anbetracht des Umstandes, dass die heute gültige Regelung ebenfalls in einem solchen verankert ist. Eine Kommissionsminderheit hält einen nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschluss für genügend.

Condrau (k.k., Graubünden) begründet die Stellungnahme der Kommissionsmehrheit, für welche auch das Gutachten der Justizabteilung spricht. Die Argumentation der Sozialdemokraten, wonach es sich um eine Herbstzulage handelt, ist nicht zutreffend.

Agostinetti (soz., Tessin) macht geltend, dass der grösste Teil des Bundespersonals auf die Zulage dringend angewiesen ist. Diesem Umstand sollte man Rechnung tragen und nicht durch allzugrosse Bedenklichkeiten die Auszahlung hinausschieben.

Schaller (freis., Basel) unterstreicht, dass die grosse Mehrheit, mit welchem am Morgen Eintreten beschlossen worden ist, zeigt, dass im Rat Verständnis für die Lage des Bundespersonals vorhanden ist. Wenn es auch bedauerlich ist, dass das Personal

erst im kommenden Jahr

in den Genuss der Zulage kommt, so wird dies doch nicht zu umgehen sein, da die Meinung des Gesetzgebers nicht zweifelhaft ist. Handelte es sich um eine Gratifikation, wie es in der Privatwirtschaft üblich ist, so könnte ein nicht allgemein gültiger Bundesbeschluss genügen, da dann nicht in das Gefüge der Gehälter und Zulagen eingegriffen würde. In Basel hat man damit gute Erfahrung gemacht, dass man eine referendumpflichtige Gesetzesvorlage einbrachte,

die Auszahlung jedoch, unter Vorbehalt des Referendums, sofort vornahm.

Im Dezember liesse sich zudem abschätzen, ob das Referendum zustande kommt oder nicht. Das Personal käme somit noch in diesem Jahr in den Genuss der Zulage. Die Verwaltung wäre durchaus in der Lage, die Lösung, wie sie sich in Basel bewährt hat, ebenfalls anzuwenden. Die Gefahr, dass das Referendum ergriffen würde, scheint nicht so gross.

Roth (soz., Thurgau) macht geltend, dass früher solche Fragen ebenfalls

auf dem Weg nicht allgemein verbindlicher Bundesbeschlüsse

gelöst worden sind. Ausserdem — an die Adresse Dietschi gerichtet — ist damals bei Zulagen das System der Kopfquote sogar so angewendet worden, dass die oberen Gehaltsklassen überhaupt keine Zulagen erhielten. Eine einmalige Herbst- oder Winterzulage kann unmöglich als Zulage derart verstanden werden, dass das Gesetz abgeändert werden müsse, da dadurch an den im Gesetz festgelegten Verhältnissen nichts geändert wird. Auch ihre Ausgestaltung als Kopfquote nimmt sie von den im Gesetz gemeinten Zulagen aus. Ausserdem wollte das Gesetz den Reallohn der Beamten sicherstellen, während es jetzt gegen dessen Interesse angewendet werden soll. Der Vorschlag Schaller scheint gefährlich. Die vorzeitige Auszahlung könnte geradezu dazu reizen, das Referendum zu ergreifen. Jedoch liegt keine Veranlassung zu einer solchen Praktik vor: die Zulage fällt aus den angeführten Gründen nicht unter die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes.

Bundesrat Nobs

hält an Auffassung und Antrag des Bundesrates fest und dies auf Grund der Rechtslage. In Art. 69 Absatz 2 des Beamtengesetzes sind die Teuerungszulagen auf 3 Jahre verbindlich geregelt. Man hätte sie beispielsweise durch nicht allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss auch nicht herabsetzen können. Also kann man sie heute nicht auf diese Weise heraufsetzen. Die Konsequenzen aus dem Umstand, dass 1949 die Teuerungszulagen im Gesetz sichergestellt werden sollten, müssen heute getragen werden.

Mit dem Referendum und gar mit einer Verwerfung der Vorlage ist kaum zu rechnen, da die Vorlage ja im Rahmen des seinerzeit festgesetzten Reallohnes bleibt. Die Verzögerung, die das unerlässliche Verfahren bedeutet, ist zu bedauern, jedoch nicht zu umgehen. Der Vorschlag Schaller schüfe kein erfreuliches Präjudiz. Es laufen noch andere Referendumsfristen! Man könnte in dem vorgeschlagenen Vorgehen eine Missachtung der Souveränität des Volkes erblicken. In Härtefällen könnten die gut ausgebauten Hilfskassen beansprucht werden, sodass die Verzögerung sich nicht als so untragbar erweisen sollte. Im günstigsten Fall läuft übrigens die Referendumsfrist vor Ende Dezember ab! Der Bundesrat muss mit Rücksicht auf die Rechtslage an seinem Antrag festhalten, obschon er den Beamten gerne gönnen möchte, möglichst frühzeitig in den Genuss der Zulage zu kommen.

Damit ist die Diskussion über diese Frage geschlossen.

In der Abstimmung

stellt sich der Rat auf die Seite der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates und

zählt mit 91 zu 46 Stimmen die Rechtsform des Bundesgesetzes derjenigen des Bundesbeschlusses vor.